

STADT NIDDERAU
VORLAGE AN
Magistrat
Haupt- und Finanzausschuss
Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Vorlage Haushaltsvollzugsbericht zum Stichtag 31.12.2020

Mitteilungsvorlage	Nummer	2021/0045
20 Fachbereichsleitung Finanzen, Bassermann, Andrea	Datum Aktz.	21.01.2021
Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	01.02.2021	nichtöffentlich zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2021	öffentlich zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	18.02.2021	öffentlich zur Kenntnis

Drucklegung: 01.02.2021
(Eingabe in more: Herrmann, Silvia)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs zum Stichtag 31.12.2020 unterrichtet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:

Haushaltsvollzugsbericht zum Stichtag 31.12.2020 – der Haushaltsvollzugsbericht wird vereinbarungsgemäß vorab per Mail zugestellt

Finanzielle Auswirkungen:

Auftragssumme Brutto:

	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Fördermittel/Zuschüsse:

	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Budgetdeckung/
Mittelübertragung/Betrag:

	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Freigabe:

gez. Vogel

gez. Bassermann

gez. C. Hammel

Dezernatsleiter/in

FB- /FD-Leiter/in

Sachbearbeiter/in

Begründung:

Der Magistrat der Stadt Nidderau ist gemäß § 28 (1) GemHVO verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Stadtverordnetenversammlung unverzichtbar. Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2017 beschlossen, dass die Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgt. Die Vorlage der Berichte zu den vorgenannten Terminen sorgt dafür, dass eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GemHVO rechtzeitig zu erkennen ist.